



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer, Dr. John und Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 21. Juni 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. August 2012 - A 1 K 1654/11 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehr die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- 2 Die nicht zur Person ausgewiesene Klägerin ist nach ihren Angaben am 8. April 1980 in Rabat/Marokko geboren und schiitisch-muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach ihren Angaben am 3. Juni 2004 aus dem Libanon kommend auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10. Juni 2004 einen Asylantrag. Diesen begründete sie im Wesentlichen mit der instabilen Sicherheitslage im Libanon und der dort fehlenden Beachtung der Menschenrechte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nachfolgend nur: Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 13. Dezember 2004 (Az.: 5102798-1-252) den Antrag als offensichtlich unbegründet ab; die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen offensichtlich nicht vor; Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen Wochenfrist zu verlassen. Zugleich wurde ihr die Abschiebung nach Marokko oder in den Libanon oder einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit rechtskräftigem Urteil vom 14. März 2008 - A 11 K 30824/04 - als offensichtlich unbegründet ab.

3 Am 6. Oktober 2011 stellte die Klägerin einen auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkten Folgeantrag, mit dem sie zugleich das Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beantragte. Zur Begründung gab die Klägerin im Wesentlichen an, in der Nähe von Khémisset aufgewachsen zu sein und aus einer streng religiösen Familie zu stammen. Die ihr gebotene Einhaltung religiöser Regeln sei namentlich von ihrem acht Jahre älteren Halbbruder überwacht und u.a. durch körperliche Strafen durchgesetzt worden. Die Familie habe sie im Alter von 16 Jahren mit einem wesentlich älteren Mann verheiraten wollen. Sie habe diese Ehe nicht eingehen wollen. Sie habe sich in einen jungen Mann verliebt und diesen heiraten wollen; dem habe ihre Mutter nicht zugestimmt. Sie sei im Jahr 1998 nach Rabat geflohen und habe dort mit ihrem Freund zusammengelebt und eine intime Beziehung unterhalten. Den Kontakt zu ihrer Familie habe sie abgebrochen. Sie sei von ihrem Halbbruder und einem Onkel in Rabat aufgespürt worden und habe fliehen müssen. Ihr Bruder habe sie mit dem Tode bedroht, weil sie die Familienehre verletzt habe. Sie sei danach von einer Frau aufgenommen worden und habe zwei Monate bei einer reichen Familie als Haushaltshilfe gearbeitet. Als diese Familie weggezogen sei, sei sie im Jahr 2000 in den Libanon gegangen, weil sie sich in Marokko schutzlos gefühlt habe. Sie habe im Libanon in einer Diskothek gearbeitet. Sie habe auch mit Männern mitgehen müssen. Nach drei Monaten habe sie ihren jetzigen Ehemann, einen libanesischen Staatsangehörigen, kennengelernt. Dieser habe sie vom Betreiber der Diskothek freikaufen müssen. Sie hätten geheiratet, wobei die Heirat gegen den Willen der Familie ihres Ehemanns erfolgt sei, weil sie wegen ihrer Tätigkeit als unehrenhaft angesehen worden sei. Nachdem ihrer Familie ihr Aufenthaltsort im Libanon bekannt geworden sei, habe sie von ihrer Schwester eine Warnung erhalten, weil ihr Halbbruder sie im Libanon habe aufsuchen und töten wollen. Sie sei daraufhin ausgereist. Sie habe bis zur Folgeantragstellung niemandem ihre Geschichte erzählt. Sie schäme sich als gläubige Muslimin für ihr Verhalten und befindet sich in einem Gewissenskonflikt. Sie habe auch ihrem Mann nur das Notwendigste erzählt. Sie sei psychisch traumatisiert. Erst jetzt sei es ihr möglich, über das Erlebte zu sprechen. Deshalb lägen neue Beweismittel vor, die eine ihr günstigere Entscheidung ermöglichen würden. Außerdem müsse die Beklagte nach pflichtgemäßem Ermessen

das Verfahren wieder eröffnen. Der jetzt vorgetragene Sachverhalt sei noch nicht Gegenstand gerichtlicher oder behördlicher Überprüfung gewesen.

4

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2011 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (1.) und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 13. Dezember 2004 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (2.) ab. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Es fehle an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG. Die Klägerin berufe sich auf Vorgänge, die sie bereits im Asylerstverfahren hätte darlegen können. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie dazu ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen wäre. Für ihren Vortrag, bislang aus Scham und wegen ihrer erlittenen Traumatisierung geschwiegen zu haben, fehle es an einer nachvollziehbaren, glaubhaften Darstellung und substantiierten ärztlichen Attesten. Es hätte nahegelegen, dass die Klägerin im Asylerstverfahren, jedenfalls aber in der mündlichen Verhandlung am 14. März 2008 zu einigen Punkten vorträgt. Ihre Angaben im Asylerstverfahren sprächen gegen eine mögliche Verfolgung durch die Familie, weil sie im Besitz eines Reisepasses und auch berufstätig gewesen sei. Der nunmehrige Vortrag stehe in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den früheren Darlegungen der Klägerin. Für den Fall einer Rückkehr der Klägerin und ihrer Familie nach Marokko werde es der Familie möglich sein, sich der behaupteten Verfolgung durch die Familie der Klägerin zu entziehen und eine selbständige Lebensführung zu gestalten. Die marokkanischen Behörden seien gewillt, gegen Übergriffe Dritter vorzugehen. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach diesen Vorschriften seien nach wie vor nicht gegeben. Es lägen auch keine Gründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden.

5

Die dagegen am 1. November 2011 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 24. August 2012 abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens nicht vorlägen. Es habe der Klägerin seit dem Juni 2004 freigestanden, ihre

Asylgründe vollständig vorzutragen. Es sei nicht glaubhaft, dass sie daran wegen einer psychischen Traumatisierung gehindert gewesen sein solle. Wenn sie tatsächlich psychisch erkrankt gewesen sein sollte, hätte sie sich in Deutschland einer fachärztlichen Behandlung unterziehen können, was sie jedoch unterlassen habe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG lägen nicht vor. Die Klägerin habe schließlich auch keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Die Beklagte habe nach pflichtgemäßem Ermessen von einen Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG insoweit abgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf das hier angefochtene Urteil Bezug genommen.

- 6 Mit der vom Senat zugelassenen (Beschl. v. 26. Februar 2015 - A 5 A 718/12) und am 10. April 2015 begründeten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehr weiter. Sie wiederholt ihr bisheriges Vorbringen und trägt vertiefend vor, im Jahr 2007 gemerkt zu haben, dass es ihr psychisch nicht gut gehe. Sie habe einen starken Druck gefühlt, ihre Kinder schlagen zu müssen. Sie sei zu einem Allgemeinarzt gegangen, der sie an einen Fachmediziner verwiesen habe. Um diesen aufzusuchen, hätte sie sich einen Behandlungsschein vom Sozialamt besorgen müssen. Sie habe dies jedoch nicht gewollt, weil sie sich dann beim Sozialamt hätte offenbaren müssen. Im August 2011 habe ihre Schwester versucht, ihren Halbbruder umzustimmen; diese habe ihn in ihrem, der Klägerin, Namen um Verzeihung gebeten. Der Halbbruder habe wütend reagiert und in einer nachfolgenden Auseinandersetzung der Schwester die Hand gebrochen. Dies sei Auslöser gewesen, um den Folgeantrag zu stellen. Diese neu vorgetragenen Gründe seien als nachträgliche Änderung der Sachlage zu werten. Hilfsweise sei durch das Gericht gutachtlich aufzuklären, ob ihr eine Schilderung ihres Schicksals erst im Jahr 2011 möglich gewesen sei. Bei einem psychologischen Gutachten handele es sich um ein neues Beweismittel i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Auf das Jahr 2007 könne hier nicht abgestellt werden, weil allein das Aufsuchen eines Arztes wegen unklarer Beschwerden und ohne eine entsprechende Diagnose nicht die Obliegenheit begründe, sofort einen Folgeantrag zu stellen.
- 7 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. August 2012 - A 1 K 1654/11 - abzuändern und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Oktober 2011 aufzuheben, hilfsweise,

die Beklagte zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verpflichten.

8

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

- 9 Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid und weist darauf hin, dass es für die behauptete Traumatisierung während des Erstverfahrens bis hin zur Stellung des Folgeantrags, also einem Zeitraum von mehr als sieben Jahren, an jeglichem nachvollziehbaren Beleg fehle. Es sei nicht glaubhaft, dass sie auf den Besuch eines Facharztes verzichtet haben solle, obwohl sich ihr gesundheitlicher Zustand als sehr schlecht dargestellt habe. Der Klägerin werde auch nicht geglaubt, dass sie trotz der vermeintlichen Angst von der Kenntnisserlangung durch den Ehemann einen Folgeantrag mit der vorliegenden Begründung gestellt habe. Nicht logisch nachvollziehbar sei der Vortrag, der Ehemann wisse nur „das Notwendigste“ und nie habe die gesamte Geschichte erfahren sollen. Es sei auch nicht erkennbar, warum die Klägerin gerade nunmehr doch in der Lage sein solle, ihre angeblichen Ausreisegründe darzulegen.
- 10 Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Akten der Beklagten (Az.: 5102798-1-252 und 5510813-252) sowie die beigezogene und für die Klägerin geführte Akte der Ausländerbehörde Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 11 Der Senat konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil sie in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

12 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Klage der Klägerin gegen den Bescheid vom 13. Oktober 2011 abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen nicht vor (1). Die Klägerin hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) bezogen auf Marokko oder den Libanon (2).

13 1. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind nicht erfüllt.

14 Der Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist im Wege der Anfechtungsklage zu verfolgen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 5 ff.) ausgeführt:

"Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylG bzw. - hier - § 71a AsylG stellt sich nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes der Sache nach als Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG dar. Mit dem Integrationsgesetz hat der Gesetzgeber zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung der Rechtsanwendung in § 29 Abs. 1 AsylG die möglichen Gründe für die Unzulässigkeit eines Asylantrags in einem Katalog zusammengefasst (BT-Drs. 18/8615 S. 51). Hierzu zählt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG nunmehr auch der - materiellrechtlich unverändert geregelte - Fall, dass im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Jedenfalls seit Inkrafttreten dieser Neuregelung ist die Entscheidung, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG stellt, ebenso wie die hier noch ergangene - gleichbedeutende - Ablehnung der Durchführung eines weiteres Asylverfahrens, einen der Bestandskraft fähigen, anfechtbaren Verwaltungsakt dar (vgl. zur bisherigen Rechtslage Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Stand Dezember 2016, § 71a Rn. 39). Sie verschlechtert die Rechtsstellung der Kläger, weil damit ohne inhaltliche Prüfung festgestellt wird, dass ihr Asylvorbringen nicht zur Schutzgewährung führt und darüber hinaus auch im Falle eines weiteren Asylantrags abgeschnitten wird, weil ein Folgeantrag, um den es sich gemäß § 71a Abs. 5 i.V.m. § 71 AsylG handeln würde, nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG

zu einem weiteren Asylverfahren führen kann. Ferner erlischt mit der nach § 71a Abs. 4 i.V.m. §§ 34, 36 Abs. 1 und 3 AsylG regelmäßig zu erlassenden, sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung auch die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Der Asylsuchende muss die Aufhebung des Bescheids, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wird, erreichen, wenn er eine Entscheidung über seinen Asylantrag erhalten will (siehe auch BVerwG, Urteil vom 7. März 1995 - 9 C 264.94 - Buchholz 402.25 § 33 AsylVfG Nr. 12 = juris Rn. 12).

Die Anfechtungsklage ist nicht wegen des Vorrangs einer Verpflichtungsklage im Hinblick darauf unzulässig, dass für das von den Klägern endgültig verfolgte Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist. Soweit in der bisherigen Rechtsprechung zum Folgeantrag eine Verpflichtung der Gerichte zum "Durchentscheiden" angenommen und dementsprechend die Verpflichtungsklage als allein zulässige Klageart betrachtet worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 - BVerwGE 106, 171 <172 ff.>), hält der Senat daran mit Blick auf die Weiterentwicklung des Asylverfahrensrechts nicht mehr fest."

- 15 Dem schließt sich der Senat an. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist vom Bundesamt auf einen nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags gestellten Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach setzt ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens u. a. voraus, dass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist oder neue Beweismittel vorliegen und die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Wiederaufgreifensgrunds dargelegt wird (vgl. zu diesem Maßstab SächsOVG, Urt. v. 21. Juli 2009 - A 4 B 629/07 -, juris Rn. 7 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1987 - 9 C 285.86 -, juris Rn. 18, sowie SächsOVG, Urt. v. 22. November 2014 - A 3 A 519/12 -, juris Rn. 25; weiter: Funke-Kaiser, in: GK-Asyl, Stand Mai 2015, § 71 Rn. 71).
- 16 1.1 Der Wiederaufgreifensgrund einer nachträglichen Änderung der Rechtslage zugunsten der Klägerin (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG) liegt nicht vor. Zwar galt im Zeitpunkt des Erlasses des Erstbescheids am 13. Dezember 2004 noch - bis 31. Dezember 2004 - das Ausländergesetz, nach dem politische Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG grundsätzlich staatlichen Charakter haben mussten. Das bedeutete, dass zur Flüchtlingsanerkennung führende Verfolgungsmaßnahmen entweder unmittelbar vom Staat ausgehen, oder dieser die

Verfolgung durch Private fördert oder duldet; als staatliche Verfolgungsmaßnahme galt auch, wenn der Staat diese trotz Innehabung der Staatsgewalt - etwa wegen der Rücksichtnahme auf bestimmte gesellschaftliche Machtstrukturen - generell nicht zu verhindern vermag (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 1994 - 9 C 443.93 -, juris Rn. 10 ff.). Unter der Geltung des Aufenthaltsgesetzes - seit dem 1. Januar 2005 - ist seither ausdrücklich geregelt, dass auch nichtstaatliche Akteure Verfolger sein können. Dies hat zur Folge, dass von diesen Akteuren ausgehende Verfolgungsmaßnahmen zu einer Flüchtlingsanerkennung führen können (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG a.F.; nunmehr - seit dem 1. Dezember 2013 - geregelt in § 3c AsylG). Diese Rechtslage konnte im Asylerstverfahren bis zum rechtskräftigen Urteil vom 14. März 2008 - A 11 K 30824/04 - somit bereits berücksichtigt werden.

- 17 1.2 Der Wiederaufgreifensgrund einer Änderung der Sachlage liegt ebenfalls nicht vor. Seit ihrer erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet im Jahr 2004 ist die Sachlage nach dem nunmehrigen Vortrag der Klägerin unverändert, weil sich die Klägerin auf Verfolgungshandlungen bzw. drohende Verfolgungshandlungen beruft, die Grund für ihre Ausreise aus Marokko und aus dem Libanon waren. Etwas anderes folgt nicht aus den Darlegungen der Klägerin zu dem Vorfall, der sich zwischen ihrer Schwester und dem Halbbruder im August 2011 zugetragen haben und in dessen Verlauf der Halbbruder auf die von der Schwester vorgebrachten Bitte um Verzeihung wütend reagiert und in einer nachfolgenden Auseinandersetzung der Schwester die Hand gebrochen haben soll. Denn auch dieser Vorfall hätte an der geltend gemachten Sachlage einer Verfolgung oder drohenden Verfolgung nichts geändert, sondern diese vielmehr - nur - bestätigt.
- 18 Es kann im Ergebnis offen bleiben, ob eine Änderung der Sachlage durch die geltend gemachte psychische Erkrankung der Klägerin eingetreten ist, die sie gehindert hat, bis zu dem geschilderten Vorgang im August 2011 über die dann geltend gemachten Verfolgungsgründe zu sprechen. Die Klägerin hat nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht seit dem Verlassen ihres Elternhauses einen psychischen Druck verspürt, der sich während der Zeit ihres Aufenthalts in den Libanon verstärkt und letztlich dazu geführt habe, dass sie in Deutschland einen Allgemeinmediziner mit dem Ziel der Verschreibung von Medikamenten oder der Überweisung an einen Psychologen aufgesucht habe, ohne

dieses Ziel dann aber weiter zu verfolgen. Die Klägerin hat somit jedenfalls zum Zeitpunkt des Arztbesuchs erkannt, wegen einer Verfolgung durch die Familie - und wohl auch, weil sie mit niemandem darüber hat sprechen können - unter psychischem Druck mit Krankheitswert zu stehen. Ein Fall unklarer Beschwerden ohne konkrete Diagnose, der keine Obliegenheit begründet, unverzüglich einen Folgeantrag zu stellen, um nicht mit späterem Vorbringen präkludiert zu werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2006 - 2 BvR 2063/06 -, juris Rn. 19 = NVwZ 2007, 1046), lag somit nicht vor. Ob diese Erkenntnis der Klägerin bereits die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung eröffnet hat (vgl. Funke-Kaiser, a. a. O.) oder ob damit schon kein neuer Umstand mit einer Eignung für eine günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt worden ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 21. Juli 2009 und v. 22. November 2014, jeweils a. a. O.), kann ebenfalls dahinstehen, weil die Klägerin diesen Umstand jedenfalls nicht in der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht hat.

- 19 Aus ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 24. August 2012 geht hervor, dass die Klägerin damals angegeben hat, dieser Arztbesuch liege etwa fünf Jahre zurück. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt, dass der Arztbesuch ungefähr auf das Jahr 2007 zu bestimmen ist.
- 20 Bei Dauersachverhalten - wie einer längeren Erkrankung - ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme von den Umständen für den Fristbeginn maßgeblich. Bei sich prozesshaft und kontinuierlich entwickelnden Sachverhalten ist indes entscheidend, wann sich die Entwicklung der Sachlage insgesamt so verdichtet hat, dass von einer möglicherweise entscheidungserheblichen Veränderung im Sinne eines Qualitätsumschlags gesprochen werden kann (VG München, Urt. v. 8. September 2014 - M 2 K 14.30574 -, juris Rn. 25 und Urt. v. 22. August 2012 - M 25 K 11.30920 -, juris Rn. 24). Nur im Falle unklarer Beschwerden ohne eine konkrete Diagnose besteht regelmäßig keine Obliegenheit zur sofortigen Stellung eines Folgeschutzgesuchs (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2006, a. a. O.). Hier hat sich ein Qualitätsumschlag im soeben genannten Sinn im Jahr 2007 durch den Besuch beim Allgemeinmediziner mit dem Ziel, wegen psychischer Probleme behandelt zu werden, manifestiert. Zudem war der Klägerin damals, wie sich aus ihren Angaben in

der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ergibt, auch bewusst, dass ihre psychischen Probleme auf dem nunmehr geltend gemachten Verfolgungsschicksal beruhen. Der Klägerin hätte sich deshalb angesichts ihrer Mitwirkungspflicht (§ 15 Abs. 1, § 25 Abs. 1 AsylG) aufdrängen müssen, dass sie nach dem Erkennen einer etwaigen psychischen Erkrankung, die sie an einem vollständigen Vortrag gehindert haben kann, die ihr günstigen Umstände der nunmehr angegebenen Verfolgung hätte vorbringen müssen, ggf. nach Konsultation mit der anwaltlichen Vertretung (Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Stand Mai 2015 Rn. 271).

21

1.3 Schließlich liegt auch der allein noch in Betracht kommende und geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund eines neuen Beweismittels i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG nicht vor. Denn die Klägerin hat keine neuen Beweismittel vorgelegt.

22

Beweismittel sind Erkenntnismittel, die die Überzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen begründen können. Die Beweismittel müssen so beschaffen sein, dass sie die Richtigkeit der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage des Erstbescheids erschüttern. Sie müssen zu der sicheren Überzeugung führen können, dass die Behörde damals von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist und in Kenntnis der wirklichen Verhältnisse zugunsten des Betroffenen entschieden haben würde. An dieser Beweiseignung fehlt es, wenn sich das dem ursprünglichen Bescheid entgegengehaltene Angriffsmittel bei unveränderter Tatsachenlage darin erschöpft, der rechtlichen Bewertung dieser Tatsachen im ursprünglichen Bescheid zu widersprechen (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 1989 - 7 C 78.88 -, juris Rn. 10 = BVerwGE 82, 272) oder diese Tatsachen neu zu bewerten (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 1976 - VIII C 90.75 -, juris Rn. 27; vgl. zur Eignung neuer Beweismittel auch Kopp / Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl., § 51 Rn. 35).

23

Das Vorbringen der Klägerin, wegen eines Gewissenskonflikts zwischen der Achtung und Einhaltung religiöser Vorstellungen und Werte und dem eigenen Verhalten nicht früher in der Lage gewesen zu sein, ihre Erlebnisse zu offenbaren, bezeichnet kein neues Beweismittel. Die mit diesem Vorbringen geltend gemachte Traumatisierung mit Krankheitswert ist damit nicht belegt. Das Vorbringen der Klägerin kann daher, wie soeben dargelegt, nur als nicht fristgerechter Hinweis auf eine veränderte Sachlage verstanden werden.

- 1.4 Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im
 24 Ermessensweg nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 VwVfG (vgl. (BVerwG, Urt. v. 21. März 2000 - 9 C 41.99 -, juris Rn. 9 = BVerwGE 111, 77; BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2006 - 2 BvR 2063/06 -, juris Rn. 16). Die Beklagte hat das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt und hat über den Anspruch rechtsfehlerfrei entschieden. Eine Behörde handelt bei der Entscheidung zum Wiederaufgreifen des Verfahrens in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie gegenüber einem Betroffenen, der die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 51 VwVfG hatte, diese jedoch nicht genutzt hat, die Rücknahme oder den Widerruf ablehnt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 2009 - 1 C 26.08 -, juris Rn. 20 = BVerwGE 135, 137). Das private Interesse der Klägerin an einer erneuten Sachentscheidung ist nicht höher einzustufen als das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheides aus Gründen der Rechtssicherheit. Die Aufrechterhaltung des ablehnenden bestandskräftigen Bescheides ist nicht "schlechthin unerträglich", so dass hier weder ein Anspruch auf eine erneute fehlerfreie Ausübung des Ermessens zur Wiederaufnahme des Verfahrens noch gar eine Ermessensreduzierung der Beklagten zum Wiederaufgreifen besteht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27. Juni 2011 - 12 A 2096/10 -, juris Rn. 4 sowie Beschl. v. 1. Juni 2011 - 12 A 1901/10 -, juris Rn. 11 jeweils m. w. N.).
- 25 2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG bezogen auf Marokko oder den Libanon.
- 26 Dieser Anspruch ist im Wege der Verpflichtungsklage geltend zu machen. Seit dem Inkrafttreten von Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) am 6. August 2016 sind nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch unzulässige Asylanträge - also auch Folgeanträge (s. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) - erfasst. Nach dieser Vorschrift ist u.a. in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies bedeutet, dass in noch anhängigen Asylverfahren, die einen Asylfolgeantrag zum Gegenstand haben, jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut der genannten Regelung die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, entgegen der bis zum 5. August 2016 geltenden Rechtslage unabhängig davon zu treffen ist, ob die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen oder das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG oder zu den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des § 53 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz zurückgenommen oder widerrufen wird. Das Gericht ist ggf. verpflichtet, die Sache spruchreif zu machen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. April 2017 - 1 C 9.16 -, juris Rn. 10, Beschl. v. 27. April 2017 - 1 B 6.17 -, juris Rn. 6, und Urt. v. 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 20 a. E.; vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 20. April 2017 - 28 K 176.15 A -, juris Rn. 17 und VG Oldenburg, Beschl. v. 16. März 2017 - 3 B 1322/17 -, juris Rn. 4 und 11).

- 27 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in welchem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 36). Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG sind Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Fehlt - wie hier - eine politische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, kann die Klägerin Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn sie bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihr trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2010, BVerwGE 137, 226, und v. 29. September 2011, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 41, S. 86 f.). Die in diesen

Vorschriften vorausgesetzte Gefahrenlage ist für die Klägerin weder in Bezug auf Marokko noch in Bezug auf den Libanon ersichtlich.

- 28 Anknüpfungspunkt für das Vorliegen der in den genannten Vorschriften vorausgesetzten Gefahrenlage ist nach dem - als wahr unterstellten - Vortrag der Klägerin die vom Bruder geschaffene Bedrohungslage, der die Klägerin zur Wiederherstellung der "Familienehre" mit dem Tode bedroht. Die Klägerin ist ihren Angaben zufolge in einer traditionellen Rollenvorstellungen verhafteten Familie aufgewachsen. Frauen, die sich nicht den Regeln der in diesen Kreisen herrschenden Normen und der restriktiven Sexualmoral unterwerfen, können von ihrer Familie und Gemeinde verstoßen werden, um die "Ehre" der Familie wieder herzustellen und erneut Akzeptanz in der Gemeinde finden. In diesem Zusammenhang kann es auch zu "Ehrenverbrechen" kommen, die allerdings relativ selten und gesellschaftlich nicht akzeptiert sind (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, vom 12. Februar 2015: Anfragebeantwortung zu Marokko: Strafbarkeit von außerehelichem Geschlechtsverkehr und Strafverfolgungspraxis; Ehrenmorde wegen außerehelichem Geschlechtsverkehr). Die Lage der Frauen in Marokko ist gekennzeichnet von der Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Status und der Lebenswirklichkeit. Insbesondere im ländlichen Raum bestehen gesellschaftliche Zwänge aufgrund traditioneller Einstellungen fort (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 10. März 2017, S. 14). Der Senat geht allerdings davon aus, dass der marokkanische Staat willens und in der Lage ist, Schutz vor etwaigen Verfolgungen zu bieten und die Klägerin deshalb dem Bruder nicht schutzlos ausgeliefert wäre. Darüber hinaus wäre die Klägerin nach Lage der Dinge nicht darauf angewiesen, in ihre Heimatstadt Khémisset zurückzukehren, wo sie möglicherweise nicht den gesetzlich gebotenen Schutz erlangen könnte (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 13. Juni 2013 - A 9 K 1859/12 -, juris Rn. 22, 25 und VG Lüneburg, Urt. v. 12. Dezember 22016 - 6 A 95/16 -, juris). Sie könnte vielmehr auch in eine der Großstädte (Rabat, Casablanca, Tanger) ausweichen (vgl. dazu VG Saarland, Urt. v. 16. Juni 2011 - 10 K 2408/10 -, juris Rn. 27), wo sie nicht vom gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben ausgegrenzt oder erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt wäre. Die Situation der Frauen in Städten Marokkos ist - jedenfalls nach Inkrafttreten einer neuen Verfassung im Jahre 2011 - nicht schutzlos. Die das ländliche Leben noch prägende Situation traditionell-islamischer Zwänge ist in den Städten nicht vorherrschend (VG

Gelsenkirchen, Urteil v. 2. September 2015 - 7a K 782/14.A -, juris Rn. 23, unter Bezugnahme auf Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 28. November 2014, zu 1.8 m. w. N.). Ferner ist nach dem Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schon nicht erkennbar, dass der Bruder der Klägerin von deren etwaiger Rückkehr nach Marokko Kenntnis erhalten würde. Die Klägerin hat angegeben, nur eine in Rabat lebende Schwester sowie ihre in Fès lebende Mutter hätten Kenntnis von ihrem derzeitigen Aufenthalt in Deutschland. Solange und soweit die Schwester und die Mutter gegenüber den übrigen Familienangehörigen den Aufenthaltsort der Klägerin weiterhin verschweigen, ist deshalb nicht ersichtlich, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Marokko einer der in den § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG genannten Gefahren ausgesetzt sein könnte.

- 29 In Bezug auf den Libanon gelten ähnliche Erwägungen. Die Klägerin hat dort nach ihrem Vorbringen mehrere Jahre von ihrer Familie, namentlich ihrem Bruder, unbekümmert gelebt. Der Senat geht davon aus, dass libanesische Behörden gegenüber etwaigen Übergriffen gegen die Klägerin dieser ausreichenden Schutz gewähren können und sie im Übrigen - wie bereits mit einem Umzug nach Sidon geschehen - innerhalb des Landes ausreichenden Schutz finden könnte.
- 30 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Revision ist nicht zugelassen, weil kein Zulassungsgrund vorliegt (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungzwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Tischer

Dr. John

Heinlein